

Mittheilung des Senats

vom 4. Dezember 1885.

1. Erhebung des Weggeldes.

2. Oberkassirer des Generalsteuerramts.

Der Senat theilt die beifolgenden Berichte der Steuerdeputation, unter Vorbehalt seiner Erklärung, der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußfassung mit.

Anlage.

Bericht, betreffend Erhebung des Weggeldes.

In Erledigung des ihr erteilten Auftrages legt die Steuerdeputation die Entwürfe zweier das Weggeld betreffenden Gesetze vor. Sie hat geglaubt, den Tarif als abgeordnetes Gesetz fassen zu sollen, um zu vermeiden, daß bei jeder Abänderung desselben das die Erhebung betreffende Gesetz (und vice versa) neu publiziert werden muß.

Zu dem Entwurfe I. bemerkt die Deputation folgendes:

Derselbe faßt die in den bisherigen Gesetzen von 1873 und 1878 enthaltenen Vorschriften zusammen. Die im bisherigen § 2 und in dem Gesetze von 1878 vorgeschriebenen Befreiungen sind sachlich unverändert in einer besseren Reihenfolge und mit Ausschcheidung einiger überflüssig erscheinender Worte in dem neuen § 2 enthalten und denselben die schon jetzt geltende Befreiung der Zoll- und Steuerbeamten, nach Maßgabe des Zollvereinsvertrages, und der Landjäger, auf Grund des Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft vom 27. Oktober und 8. November 1882, hinzugefügt. Unter No. 3 der Befreiungen sind die „Militärpersonen, welche mit Kriegsführen weiter gebracht werden“, weggefallen, weil nach No. 2 Kriegsführen ohnehin von Weggeld frei sind. Unter No. 8 ist die Bezeichnung der befreiten Postfuhren u. s. w. vereinfacht, da die Unterscheidung zwischen „ordinären“ und Extraposten praktisch keine Bedeutung mehr hat und der Ausdruck „reitende Postboten“, Couriere und Estafetten mitumfaßt. Die im Jahre 1883 der Deputation erteilte Ermächtigung (Verhdlg. S. 323), unter gewissen Umständen den Verkehr zwischen der Wohnung und den Äckern oder Weiden eines Landwirths vom Weggelde zu befreien, wird als fortbestehend betrachtet, dürfte sich aber zur Aufnahme in das Gesetz nicht eignen.

Die §§ 3 und 4 haben die Zusätze erhalten, welche die beschlossene Einführung von Quittungen erforderlich macht. Die letzteren werden für die verpachteten Hebestellen nicht beabsichtigt sein und sind deshalb in § 3 nur für die Stellen, wo das Weggeld direkt für Staatsrechnung erhoben wird, vorgeschrieben. Eine wirksamere Kontrolle der ausgegebenen Quittungen als die im § 3, Absatz 3, vorgesehene wird sich bei den hiesigen Verhältnissen schwerlich einrichten lassen. Im § 4 empfiehlt die Deputation den geringsten Strassatz, der jetzt zehn Mark beträgt, auf eine Mark herabzusetzen.

Der Entwurf II. vereinigt unverändert die bestehenden Tariffätze, die gegenwärtig in den Gesetzen von 1873 und 1875 enthalten sind. Nur unter 2 und 8 sind unerhebliche redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

Unteranf. 1.

Gesetz, betreffend die Erhebung des Weggeldes.

Vom.....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft, unter Aufhebung der Gesetze vom 4. Dezember 1873 und vom 25. April 1878:

§ 1.

An den durch das Weggeldtarifgesetz namhaft gemachten Hebestellen ist das tarifmäßige Weggeld zu entrichten.

§ 2.

Vom Weggelde sind befreit:

- 1) Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats, auf Vorzeigung eines Freipasses;
- 2) Kriegsfuhren, auch für die Hinfahrt zum Dienste und die Rückkehr von demselben;
- 3) Berittene Militärpersonen in Uniform;
- 4) Pferde, welche zur militärischen Vormusterung geführt oder von denselben zurückgeführt werden, auf Vorzeigung einer Bescheinigung des Gemeindevorstehers;
- 5) Zoll- und Steuerbeamte im Dienste;
- 6) Die berittenen Landjäger und der Oberwachtmeister;
- 7) Arrestanten-, Armen- und Krankenfuhrn für den Hin- und Rückweg, auf Vorzeigung der Bescheinigung einer öffentlichen Behörde;
- 8) Die zur Postbeförderung dienenden oder von derselben leer zurückkehrenden Fuhrwerke, einschließlich der Weinwagen, sowie die reitenden Postboten;
- 9) Die für den Transport des Wegbaumaterials, für den Deichbau oder für Löschzwecke dienenden Fuhrwerke;
- 10) Die Kirchenfuhrn innerhalb des betreffenden Kirchspiels;
- 11) Leichenwagen und Wagen eines Leichengefolges auf dem Hin- und dem Rückwege;
- 12) Pferdebahnwagen;
- 13) Heu-, Stroh- und Torffuhren für die Weggelderheber und die Wegaufsesser auf derjenigen Heerstraßenstrecke, für welche sie angestellt sind;
- 14) Die nach und von dem Acker gehenden Gespanne und das nach und von der Weide gehende Vieh, wenn die Haushaltungsgebäude mit dem Acker oder der Weide in derselben Feldmark liegen und von denselben durch die Hebestelle getrennt sind;
15. Aller Verkehr mit Fuhrwerk und Thieren
 - a. innerhalb der Stadtgrenzen, wenn nicht der Abgangs- oder der Bestimmungsort außerhalb der Stadtgrenzen liegt;
 - b. auf dem Gröplinger Deich innerhalb der Strecke zwischen der Stadt und der Gröplinger Feldmarksgrenze, wenn der Abgangs- und der Bestimmungsort innerhalb der Stadt und am Gröplinger Deich liegen;
 - c. vom Lehesterdeich in der Richtung nach Borgfeld und umgekehrt.

§ 3.

Das tarismäßige Weggeld ist bei jedem Passiren der Hebestelle von dem Transportführer zu entrichten.

An den staatsseitig verwalteten Hebestellen ist der Transportführer verpflichtet, eine Quittung der Hebestelle über das bezahlte Weggeld in Empfang zu nehmen und bis zum Ende des Tages aufzubewahren.

Die Beamten des Generalsteuerramts, die Landjäger, die Weggeldpächter und die Wegaufsesser sind berechtigt, im Laufe desselben Tages die Vorzeigung der Quittung zu verlangen.

§ 4.

Wer es unternimmt, die Hebestelle ohne Zahlung des tarismäßigen Weggeldes zu passiren oder wer nach dem Passiren die ihm abverlangte Quittung nicht vorzeigen kann oder vorzuzeigen sich weigert, verfällt in eine Geldstrafe von einer bis zu dreißig Mark.

§ 5.

Beschwerden über die Erheber sind schriftlich der Steuerdirektion einzureichen.

§ 6.

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1886 in Kraft.

Beschlossen 2c.

Unteranz. 2.

Gesetz, betreffend den Weggeldtarif.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft den nachstehenden

Weggeldtarif.

	Hebestelle zu Hafstedt, Schwachhausen, Balle, Gröp- linger Deich.	Teuener, Rebherdeich, Gramble.
1) Für jedes vor Radfuhrwerk oder Schlitten gespannte Pferd, Maulthier oder Maulesel	10 Pfennig	5 Pfennig
2) Für jedes vor Radfuhrwerk oder Schlitten gespannte Stück Hornvieh oder Esel	5 " 2 "	
<i>Anmerkung zu 1 und 2:</i> Für ledig beian gehende Zugthiere mit oder ohne G. Schirr wird wie für angespannte bezahlt. Sind zwei Wagen hinter einander gebunden, so wird die doppelte Tage der Beispannung entrichtet.		
3) Für von Hunden gezogenes Fuhrwerk und beladene zwei- und vierräderige Handwagen, für jeden Wagen	5 " 2 "	
4) Für jedes nicht angespannte Pferd, Maulthier oder Maulesel mit Reiter oder Führer	10 " 5 "	
5) Für jedes Hand- oder Koppelpferd, Füllen, Maulthier oder Maulesel	5 " 2 "	
6) Für Hornvieh, Esel, sowie für Hammel, Schafe, Ziegen, Schweine, Kälber, soweit sie sich nicht auf einem Wagen befinden, das Stück	2 " 1 "	
7) Von Radfuhrwerk oder Schlitten zum Personentransport, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier	Buntenthorst- steinweg. 3 Pfennig	Wahrdaum. 7 "
8) Von Lastfuhrwerken oder Schlitten für jedes Zugthier, a. beladen	3 " 7 "	
b. unbeladen, Frachtwagen	2 " 5 "	
gewöhnliche Landfuhrwerke und Schlitten zum Fortschaffen von Lasten	1 " 2 "	
9) Von jedem Pferde und Maulthier mit oder ohne Reiter oder Last	1 " 2 "	
10) Von Ochsen, Kühen und Eseln, für jedes Stück	1/2 " 1 "	
11) Von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schafen, Lämmern, Schweinen für je fünf Stück	1/2 " 1 "	
Bruchtheile von Pfennigen werden nicht erhoben.		

Beischlossen zc.

Bericht, betreffend Oberkassirer des Generalsteueramts.

Das Ausscheiden des Oberkassirers Grelle hat der Steuerdeputation Veranlassung gegeben, die Verhältnisse des demselben bisher unterstellten Dienstzweiges einer Revision zu unterziehen. Auf Grund derselben beantragte sie, die Stellen der Oberkassirer von zwei auf drei zu vermehren und dafür eine Kassirerstelle I. Klasse eingehen zu lassen.

Dieser Vorschlag, dessen Annahme weder eine Vermehrung der Beamtenstellen noch eine nennenswerthe Mehrausgabe zur Folge haben würde, stützt sich auf folgende Erwägungen:

Die Geschäfte des Generalsteueramts werden in zwei Abtheilungen erledigt; jede Abtheilung steht unter einem Oberkassirer. Die zweite dieser Abtheilungen umfaßt die Konsumtionsabgabe, die Firmensteuer, die Abgabe von Güterdeklarationen zc., das Weg- und Kanalgeld. An den Verhältnissen derselben

würde sich nichts ändern. Der ersten Abtheilung waren bis zum Jahre 1875 die sogenannten „jährlichen Steuern“ überwiesen und außerdem die Kontrolle der Reichsstempelabgabe von Wechseln. Seit 1875 sind die Einkommensteuer und die später eingeführten Reichsstempelabgaben hinzugekommen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß der Umfang dieser Geschäfte für eine Abtheilung zu groß ist. Die Einkommensteuer allein erfordert die volle Arbeitskraft eines Abtheilungsvorstandes, und nothgedrungen hat dieselbe thatsächlich als eine selbständige Abtheilung einem Kassirer I. Klasse unterstellt werden müssen. Nominell blieb zwar die Verwaltung dieser Steuer mit der ersten Abtheilung verbunden, in Wirklichkeit konnte aber die Thätigkeit des Oberkassirers sich auf dieselbe nicht erstrecken. Noch weniger wird dies in Zukunft möglich sein, da die Geschäfte naturgemäß an Zahl zunehmen. Es scheint geboten, den thatsächlich schon bestehenden Zustand formell zu legalisiren, für die Einkommensteuer eine eigne Abtheilung zu bilden und an die Spitze der letzteren einen Oberkassirer zu stellen.

Zugleich beantragt die Deputation, die Vorschrift des ersten Absatzes des § 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1874, die bei der Erhebung der Einkommensteuer zuständigen Behörden betreffend,

„die Kontrolle bei Erhebung der Einkommensteuer wird von dem Kontrollamt für die direkten Steuern, welches zu dem Ende der Steuerdeputation untergeordnet wird, wahrgenommen,“

aufzuheben. Die Vorschrift wurde erlassen, ehe man von der neuen Erhebungsart eine auf Erfahrung beruhende Anschauung hatte gewinnen können. Schon von Anfang an erwies es sich als praktisch unausführbar, eine wirksame und prompte Kontrolle ohne Mitwirkung des Generalsteueramts sicher zu stellen, das Kontrollamt der direkten Steuern, war nicht in der Lage, mehr als eine formelle Thätigkeit dabei auszuüben, während im Generalsteueramt selbst eine völlig ausreichende Kontrolleinrichtung sich sofort von selbst ausbildete. Es empfiehlt sich daher, die betreffende Gesetzesvorschrift, welche nur ein todter Buchstabe bleiben würde, aufzuheben. Dadurch wird der Steuerdeputation die gegenwärtig nicht bestehende Verpflichtung erwachsen, für ausreichende Kontrolleinrichtungen innerhalb des Generalsteueramts, wie es allerdings thatsächlich schon bisher geschehen ist, Sorge zu tragen.

Die Anträge gehen dahin:

- 1) die Anstellung eines dritten Oberkassirers beim Generalsteueramt, gegen Wegfall einer Kassirerstelle I. Klasse zu beschließen;
- 2) den beigefügten Gesetzentwurf zu genehmigen.

Gesetzentwurf, betreffend die Kontrolle bei der Erhebung der Einkommensteuer.

Vom.....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

An Stelle des ersten Absatzes des § 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1874, betreffend die bei der Erhebung der Einkommensteuer zuständigen Behörden, tritt nachstehende Vorschrift:

Die Kontrolle bei der Erhebung der Einkommensteuer wird von unbetheiligten Beamten des Generalsteueramts nach Anordnung der Steuerdeputation wahrgenommen.

Beschlossen etc.